

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Kommunalaufsicht und Wahlen

Herr Shoshi

Zimmer: 1.14

Telefon: 02241/13-3171

Telefax: 02241/13-3273

E-Mail: arlind.shoshi@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

06

21.02.2025

Ihre Eingabe vom 06.01.2025 – hier eingegangen am 09.01.2025

Überprüfung der Kostenschätzung der Verwaltung im Rahmen des Bürgerbegehrens

Sehr geehrter

mit o.g. Beschwerde haben Sie um Überprüfung der Kostenschätzung der von der Stadt Niederkassel im Zuge des Bürgerbegehrens gegen die Errichtung der ZUE übermittelten Kostenschätzung gebeten.

Nach den mir vorliegenden Informationen über den Sachverhalt haben Sie die Stadt am 14.10.2024 um Mitteilung der Kostenschätzung zu Ihrem Bürgerbegehren, das sich gemäß § 26 Abs. 3 GO NRW gegen den Beschluss des Rates v. 26.09.2024 zur Errichtung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) richtet, gebeten.

Dieser Bitte wurde am 22.11.2024 nachgekommen. Die Kostenschätzung wurde von der Stadt am 20.12.2024 aktualisiert. Nach der letzten Fassung der Schätzung werden die Kosten, die mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbunden wären, mit rd. 2,4 Mio. EUR jährlich angegeben. Diese Summe wurde in Anbetracht der Laufzeit der ZUE gemäß dem Kooperationsvertrag mit dem Land NRW auf 10 Jahre hochgerechnet.

Gemäß Ihrer Eingabe v. 06.01.2025 vertreten Sie die Auffassung, dass die Kostenschätzung in diversen Bestandteilen Fehler und Unstimmigkeiten aufweist. Hierzu nehme ich Bezug auf die von Ihnen aufgeführten Punkte 1.a) bis e).

Ihre Eingabe wurde dem Bürgermeister der Stadt Niederkassel verbunden mit der Bitte um Stellungnahme zu den genannten Vorwürfen zugeleitet. Nach dem mir nunmehr vorliegenden Bericht und ergänzender Korrespondenz wird die Kostenschätzung wie folgt begründet:

Die rechtliche Grundlage für die im Zuge des Bürgerbegehrens mitzuteilende Kostenschätzung durch die Verwaltung bildet § 26 Abs. 2 S. 5 GO NRW. Demnach teilt die Gemeindeverwaltung den Vertretungsberechtigten eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Das Gesetz verlangt insofern eine plausible und summarische Schätzung. Dem Plausibilitätsgrundsatz wird Rechnung getragen, wenn die der Schätzung zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen in wesentlicher Hinsicht vollständig und fehlerfrei sind.

Die durch das Bürgerbegehren verfolgte Maßnahme ist die Kündigung des Vertrages mit dem Land NRW zur Errichtung einer ZUE und somit der Verzicht auf eine vom Land finanzierte Unterbringung von Flüchtlingen. Insofern wird seitens der Stadt die Schlussfolgerung gezogen, dass in diesem Fall neu zugewiesene Flüchtlinge in kommunalen Einrichtungen untergebracht werden müssen. Auf dieser Grundlage hat die Stadt eine Kostenermittlung vorgenommen. Im Ergebnis werden Kosten i. H. v. insgesamt 18.930 EUR jährlich pro Person geschätzt.

Die Berechnung berücksichtigt Kosten für Unterbringung, Sicherheitsdienstleistungen, Lebenshaltung, Krankenhilfe, Kitaplätze und Beschulung sowie Personal. Die Einnahmen aus der FLÜAG-Pauschale wurden den erwarteten Aufwendungen gegenübergestellt. Wie sich die Kostenbestandteile im Detail berechnen kann dem Bescheid der Stadt v. 20.12.2024 entnommen werden.

Die Beurteilungsgrundlagen zu den einzelnen Bestandteilen der Kostenschätzung beruhen nach Angaben der Stadt auf Erfahrungswerten, tatsächlich angefallenen Kosten aus Vorjahren und Annahmen mit entsprechendem Wesensgehalt.

Wie aus der Kostenschätzung ersichtlich, wurden die Kosten für Kita und Schule jeweils gleichgewichtig mit 50% angesetzt. Nach Erläuterung der Stadt sei dies auf die unterschiedlichen Fallkonstellationen zurückzuführen. Darunter fallen u.a. Abschiebungen, freiwillige Rückreisen, Umverteilungen der Flüchtlinge sowie Geburten. Bedingt durch die o.g. Umstände kann eine eindeutige Aussage über die Aufteilung der Kita- und Schulkosten nicht getroffen werden, sodass sich hier die Stadt folgerichtig in ihrer Beurteilungsgrundlage auf Annahmen stützen muss. In Anbetracht der vorgetragenen Argumente, ist ein dem Plausibilitätsgrundsatz zuwiderlaufender Beurteilungsfehler von Seiten der Stadt nicht erkennbar.

Die Personalkosten werden auf Grundlage der zu betreuenden Flüchtlinge seitens der Stadt mit 5,5 Vollzeitstellen angegeben. Maßgeblich für diese Berechnung ist hier die Annahme von 350 Flüchtlingen als Berechnungsgrundlage. Ferner wurden die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herausgegebenen Berechnungsbeispiele zur Berechnung von Personalkosten angewandt, die der gängigen Verwaltungspraxis entsprechen.

Die Anzahl an neu zugewiesenen Flüchtlingen kann nicht exakt ermittelt, sondern muss geschätzt werden. Der Stellungnahme der Stadt zufolge wurden als Maßstab die

Flüchtlingszuweisungen aus dem Jahr 2023 und die Prognosewerte des Landes angewandt. Mit Hinblick auf den im Rahmen der Erstellung der Kostenschätzung zugebilligten Beurteilungsspielraum der Verwaltung ist an dieser Stelle ebenfalls kein offensichtlicher Beurteilungsfehler feststellbar.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Grundlage für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten bezogen auf die gemäß § 26 Abs. 2 S. 5 GO abgegebene Kostenschätzung der Verwaltung nicht gesehen wird.

Bezogen auf Punkt 2 Ihrer Beschwerde zur Gültigkeit der Kostenschätzung aufgrund der im Schreiben der Stadt abweichenden Datumsangabe bei der Unterschrift erklärte die Stadt, dass es sich hierbei um einen Tippfehler handelte. Die Gültigkeit wäre indes nicht von der Datumsangabe betroffen.

Abschließend weise ich zu Punkt 3 Ihrer Beschwerde darauf hin, dass Sie die Möglichkeit haben, die Kostenschätzung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Nach der Gesetzeskommentierung zur GO NRW von Dietlein/Heusch Rn. 16.2 kann eine von der Kostenschätzung der Verwaltung abweichende Kostenschätzung unter Beachtung des Wahrheitsgebots in der Begründung des Bürgerbegehrens dargestellt werden.

Der Bürgermeister erhält eine Ausfertigung dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. G. W.', written over a horizontal line.